

**RS OGH 2022/11/9 7Ob143/01g,  
7Ob171/08k, 7Ob189/19y,  
7Ob155/22b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2021

## Norm

AVB Betriebsunterbrechungsversicherung freiberuflich Tätiger 1995 Art3

AVB Betriebsunterbrechungsversicherung freiberuflich Tätiger 1995 Art6

## Rechtssatz

Für die Annahme eines gedehnten (gestreckten) Versicherungsfalles ist wesentlich und maßgeblich nicht etwa das schrittweise Eintreten des Ereignisses, sondern die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fort dauert. Dabei darf die Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern muss den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen. Typisch sind gedehnte Versicherungsfälle in der Feuerversicherung und in der Krankenversicherung, aber wohl auch in der Betriebsunterbrechungsversicherung. (Hier: neue Krankenstände nach Versicherungsende.)

## Entscheidungstexte

- RS0116397">7 Ob 143/01g  
Entscheidungstext OGH 27.06.2001 7 Ob 143/01g
- RS0116397">7 Ob 171/08k  
Entscheidungstext OGH 11.09.2008 7 Ob 171/08k  
nur: Für die Annahme eines gedehnten (gestreckten) Versicherungsfalles ist wesentlich und maßgeblich nicht etwa das schrittweise Eintreten des Ereignisses, sondern die Tatsache, dass ein bestimmter Zustand fort dauert. Dabei darf die Fortdauer des Ereignisses nicht nur die Pflicht des Versicherers zur Leistung begründen, sondern muss den Umfang der Versicherungsleistung im Einzelfall bestimmen. (T1); Beisatz: Hier: Art 1 Punkt 4.2, Art 10 und Art 12 Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen der Petplan Tierversicherung für Hunde und Katzen 1999 Optimal-Schutz. (T2)
- RS0116397">7 Ob 189/19y  
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 189/19y  
Beisatz: Hier: Krankengeldversicherung. (T3)
- RS0116397">7 Ob 155/22b  
Entscheidungstext OGH 09.11.2022 7 Ob 155/22b  
Beisatz: Hier: Betriebsunterbrechungsversicherung. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116397

## Im RIS seit

27.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)